

Übungsklausur
für die Angestelltenlehrgänge I

Fachbereich : **Arbeits- und Tarifrecht**

Arbeitszeit: **4 Stunden (180 Minuten)**

Hilfsmittel:
DVP-Gesetzessammlung
Taschenrechner
2 Anlagen

- Hinweis:**
- **Nennen Sie die jeweiligen Rechtsgrundlagen so genau wie möglich!**
 - **Beantworten Sie die gestellten Aufgaben in vollständigen Sätzen!**

1. Sachverhalt:

Frau Susi Sorglos ist seit dem 16.04.2007 bei der Stadt Burgbach unbefristet beschäftigt, lt. Arbeitsvertrag findet der TVöD Anwendung.

Seit dem 01.10.2007 ist Frau Sorglos infolge einer schweren Lungenentzündung arbeitsunfähig, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wurde am 02.10.2007 eingereicht; Folgebescheinigungen liegen ebenfalls vor. Seit dem 12.11.2007 befindet sich Frau Sorglos in einer Maßnahme der medizinischen Rehabilitation, die durch ihre gesetzliche Krankenkasse bewilligt wurde und sie wird voraussichtlich ab 03.12.2007 wieder arbeitsfähig sein.

Bei einer Überprüfung der Reisekostenabrechnung für den Monat August, die Frau Sorglos am 17.09.2007 per Post zugeschickt hat, wurde festgestellt, dass Frau Sorglos eine am 22.08.2007 durchgeführte Fahrt über insgesamt 60 Kilometer mit 20 Cent/km abgerechnet hat, obwohl Sie diese Dienstreise nachweislich nicht mit ihrem Privat-PKW (wie in der Abrechnung angegeben), sondern mit dem Dienstwagen durchgeführt hat. Lt. Gesprächsnachricht vom 25.09.2007 hat Frau Sorglos in einem diesbezüglich durchgeführten Telefonat einen Abrechnungsfehler eingeräumt und sich dafür ausdrücklich entschuldigt.

Eine deswegen durchgeführte Nachprüfung aller sonstigen bisher durch Frau Sorglos eingereichten Reisekostenabrechnungen ergab keine weiteren Unkorrektheiten.

1. Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 18

Erläutern Sie, ob Frau Sorglos Anspruch auf Entgeltfortzahlung für den vorliegenden Krankheitsfall hat und für welchen Zeitraum ggf. welche Leistungen zu gewähren sind! Gehen Sie hierbei davon aus, dass Frau Sorglos seit Ihrer Einstellung erstmals erkrankt ist!

2. Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 17

Erläutern Sie, ob eine ordentliche Kündigung der Frau Sorglos (wegen der fehlerhaften Reisekostenabrechnung) sozial ungerechtfertigt wäre! Von der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ist hierbei auszugehen!

Erläutern Sie auch, zu welchem Termin die Kündigung (ausgehend vom 14.11.2007) frühestens ausgesprochen werden könnte - unterstellt, sie käme überhaupt in Betracht!

Weitere Angaben zur Person der Frau Sorglos entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Anlage!

Lebenslauf

Name: Susi Sorglos

Anschrift: An der Teufelsmauer 2a
38889 Burgbach

Geburtsdatum/-ort: 01.12.1984, Burgbach

Staatsangehörigkeit: deutsch

Familienstand: ledig

Schulbildung: 1991 - 1995 Grundschule in Burgbach
1995 – 2001 Realschule in Burgbach

Schulabschluss: Erweiterte Realschule

Berufsausbildung: 01.08.2001 - 31.07.2004 Ausbildung zur Verwaltungsfach-
angestellten bei der Stadt Burgbach
Abschluss mit Prädikat "befriedigend"

Berufliche Tätigkeit:
01.08.2004 - 31.07.2005 Verwaltungsangestellte bei der Stadt
Burgbach,
[Befristeter Arbeitsvertrag}

16.04.2006 - 15.04.2007 Verwaltungsangestellte beim
Landkreis
Wernigerode
[Befristeter Arbeitsvertrag wegen
Elternzeitvertretung]

2. Sachverhalt:

Herr Willi Wirbelwind, geb. am 31.12.77, wurde ab 15.02.2007 als Beschäftigter im Fachbereich Schule und Sport bei der Stadt Burgbach mit der Entgeltgruppe 8 eingestellt. Er hat eine regelmäßige 5-Tage-Woche bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 20 Stunden.

Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 12

Überprüfen Sie den als Anlage beigefügten Urlaubsantrag von Herrn W.! Berechnungen sind so genau wie möglich darzustellen!

3. Sachverhalt:

Herr Peter Lustig soll als Vollbeschäftiger nach Entgeltgruppe 6 zum 15.11.07 bei der Stadt Burgbach eingestellt werden. Er wird die Stelle im Ordnungsamt übernehmen, die er bereits im Rahmen einer Vertretungsregelung vom 01.09.06 – 31.08.07 innegehabt hat.

Aufgabe:

zu erreichende Punktzahl: 15

Wie hoch ist das Bruttotabellenentgelt für Herrn P. im Einstellungsmonat?

Anlage

Name, Vorname <i>Wirbelwind, Willi</i>	Datum <i>14.11.07</i>
---	--------------------------

Antrag auf

Erholungsurlaub

Ausgleichsregelung (ganztags)

Sonderurlaub

erster Urlaubstag vom: <i>26.11.2007</i>	letzter Urlaubstag bis: <i>01.01.2008</i>	Urlaubsvertreter: Name und Sichtvermerk <i>Meyer</i>
--	---	--

Urlaubsjahr: <u>2007</u>	Urlaubsanschrift <i>J.</i>
Urlaubsanspruch: <u>22</u> Tage	Begründung für Sonderurlaub <hr/> <hr/>
verbraucht: <u>1</u> Tage	
hiermit beantragt: <u>22</u> Tage	
Rest <u>1</u> Tage =====	
Unterschrift <i>Willi Wirbelwind</i>	

1. Berechnung nachgeprüft/berichtet.
2. Urlaub/AZV/Ausgleichsregelung/Sonderurlaub in der Kartei/Liste vermerkt.
3. In der automatisierten Zeiterfassung gebucht.

 (Urlaubssachbearbeiterin)

Der Urlaub wird genehmigt.

Lösungshinweise / Bewertungsbogen
zur Übungsklausur ATR A I

	Pkt.	Bew.
<u>1. SV / 1. Aufgabe:</u>		
Frau S.. ist Beschäftigte nach dem TVöD - Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall gem. § 22 TVöD	1	
§ 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD - Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 21 für die Dauer von 6 Wochen, da Frau S.: infolge Krankheit arbeitsunfähig ist, ohne dass Sie ein Verschulden trifft (ist zu unterstellen), hier also vom 01.10.07 bis einschließlich 11.11.2007 (6 Wochen = 42 Kalendertage).	3	
Nach Ablauf dieser Zeit, also ab dem 12.11.2007, erhält Frau S. gem. § 22 Abs.2 Satz 1 TVöD ggf. einen Krankengeldzuschuss. (Die Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse ist hierbei angesichts der bewilligten Reha-Maßnahme positiv zu unterstellen.) Für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist nach § 22 Abs.3 Satz 1 TVöD Voraussetzung, dass eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr vorliegt.	4	
Gem. § 34 Abs.3 Satz 1 TVöD ist Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Anrechenbar ist somit die Zeit im befristeten Arbeitsverhältnis bei der Stadt Burgbach vom 01.08.2004 bis 31.07.2005 = 1 Jahr. Auch die seit der Einstellung zurückgelegte Zeit ist zu berücksichtigen. Die Ausbildungszeit hingegen bleibt unberücksichtigt, da es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis sondern um ein BAV handelte.	4	
Die Zeit beim Landkreis Wernigerode (1 Jahr) kann gem. § 34 Abs.3 Satz 3 TVöD ebenfalls berücksichtigt werden, da Frau S. unmittelbar, also ohne zeitliche Unterbrechung vom Landkreis zur Stadt wechselt und der Landkreis in den Geltungsbereich des TVöD fällt (ist zu unterstellen, sonst Zeit nach Satz 4 ebenfalls anrechenbar).	2	
Frau S. hat im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von ca. 2 Jahren 7 Monaten, also mehr als einem Jahr, jedoch weniger als 3 Jahren (§ 22 Abs. 3 Satz 2 TVöD). Sie erhält den Krankengeldzuschuss gem. § 22 Abs.3 Satz 1 TVöD, längstens bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, auf jeden Fall aber ab dem 12.11.2007 bis zum voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit am 02.12.2007 = Ende der 9. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.	4	
<u>1. SV / 2.Aufgabe:</u>		
Die Kündigung der Frau S. wegen der fehlerhaften Reisekostenabrechnung wäre gem. § 1 Abs.2 Satz 1 KSchG sozial ungerechtfertigt, wenn sie nicht u.a. durch Gründe im Verhalten der Frau S. bedingt wäre.	1	
Dies setzt voraus, dass die S. schuldhaft gegen eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis verstoßen hat. Als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis obliegt ihr im Rahmen der Treuepflicht, alles zu unterlassen, was dem Arbeitgeber schadet. Eine Bereicherung auf Kosten des Arbeitgebers in Form der fehlerhaften Reisekostenabrechnung ist demzufolge ein Verstoß gegen diese Treuepflicht, der durch Frau S. verursacht und damit im Verschulden der Frau S. liegt [ob nun vorsätzlich oder fahrlässig - kann hier nicht näher geprüft werden].	3	
Eine Kündigung wäre im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung jedoch dann ungerechtfertigt, wenn mildere Mittel als die Kündigung in Betracht kommen, um angemessen auf die Pflichtverletzung zu reagieren. Nach anerkannter Rechtssprechung (auch über § 314 Abs.2 BGB analog) ist im Regelfall vor einer verhaltensbedingten Kündigung eine Abmahnung erforderlich, falls diese nicht unter besonderer Würdigung der Umstände des Einzelfalls entbehrlich wäre. Eine Abmahnung liegt bisher offensichtlich nicht vor.	3	
Übertrag:	25	

	Pkt.	Bew.
Übertrag:	25	
Frau S. hat erstmals eine fehlerhafte Abrechnung vorgelegt, diesen Fehler auch eingestanden. Eine vorsätzliche Bereicherungsabsicht ist mangels näherer Angaben kaum zu unterstellen. Auch ist die Schadenshöhe in diesem Einzelfall mit 12,00 € vergleichsweise gering. Auch wenn hier ggf. das Vertrauen des Arbeitgebers in die Ehrlichkeit der Beschäftigten angeschlagen ist, wäre eine Kündigung ohne vorhergehende Abmahnung unverhältnismäßig und somit insgesamt sozial ungerechtfertigt. (andere Auffassungen vertretbar - dann muss die Entbehrlichkeit der Abmahnung begründet werden, u.a. auch über § 323 Abs.2 BGB analog).	5	
Unterstellt, eine ordentliche Kündigung käme in Betracht, würde sich die Kündigungsfrist nach § 34 Abs. 1 TVöD richten. Ausgehend vom 14.11.2007 ist der sechste Monat seit Beginn der Beschäftigung (16.04.07) bereits beendet, so dass sich die Kündigungsfrist nach § 34 Abs. 1 Satz 2 in Abhängigkeit von der Beschäftigungszeit bestimmt.	2	
Hierbei ist jedoch nur die Zeit nach § 34 Abs.3 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen, also die Zeit beim Arbeitgeber Stadt Burgbach. Diese Zeit beträgt ca. 1 Jahr und 7 Monate; die Kündigungsfrist demnach 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung könnte ausgehend vom 14.11.2007 frühestens zum 31.12.2007 ausgesprochen werden.	3	
2. Sachverhalt: Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich gem. § 26 Abs.1 Satz 2 TVöD zunächst nach der Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche und dem vollendeten Lebensjahr. Gem. SV hat Herr W. eine 5-Tage-Woche Herr W. vollendet mit Ablauf des 30.12.2007 das 30. Lebensjahr, was gem. § 26 Abs.1 Satz 3 TVöD für die Berechnung der Urlaubsdauer maßgebend ist. Somit würde Herrn W. im Kalenderjahr 2007 gem. § 26 Abs.1 Satz 2 TVöD 29 Arbeitstage Urlaub zustehen.	5	
Da das Arbeitsverhältnis aber erst im Laufe des Jahres (15.02.07) beginnt, steht Herrn W. gem. § 26 Abs.2 Buchstabe b) TVöD als Erholungsurlauf für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs.1 zu. 29 : 12 x 10 = 24,165 Abrundung gem. § 26 Abs.1 Satz 5 TVöD Herr W. hat in 2007 Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlauf	5	
Prüfung des Antrages: Beantragter Urlaub vom 26.11. – 01.01.08, d.h. 22 Urlaubstage (s.a. § 6 Abs. 3 TVöD) Urlaubsanspruch beträgt 24 Urlaubstage (s.o.) Herr W. hat noch 2 Tage Resturlaub.	2	
3. Sachverhalt: Die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts bestimmt sich gem. § 15 Abs.1 Satz 2 TVöD nach der Entgeltgruppe und nach der für den Beschäftigten geltenden Stufe. Gem. SV soll Herr P. in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert werden. Die Stufe richtet sich bei der Einstellung in das Arbeitsverhältnis nach § 16 Abs.2 TVöD (VKA). <i>Fraglich ist mit Hinsicht auf Satz 2 dieser Norm, ob der P. ggf. über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr verfügt.</i> Lt. SV war Herr P. bereits genau 1 Jahr auf derselben Stelle beschäftigt und verfügt deshalb über eine berufliche Erfahrung in der übertragenen Tätigkeit, die als einschlägig zu werten ist. Herr P. wird gem. § 16 Abs.2 Satz 2 TVöD (VKA) der Stufe 2 zugeordnet.	7	
Übertrag:	54	

	Pkt.	Bew.
Übertrag:	54	
Gem. § 15 Abs.2 Satz 2 TVöD i.V.m. der Anlage B /VKA würde Herr P. im Tarifgebiet Ost also im November 2007 ein Bruttotabellenentgelt von 1901 € erhalten. Da er. aber erst zum 15.11. 2007 beginnt, erhält er gem. § 24 Abs.3 Satz 1 TVöD nur den auf den Anspruchszeitraum entfallenden Teil des Entgelts. 1901: 30 Tage = 63,36 € /Tag (s.a. Abs. 4) 63,36 €/ Tag x 16 Tage = 1013,76 € Herr P. erhält im Monat November 2007 ein Bruttoentgelt von 1013,76 €.	8	
Zwischensumme::	62	
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	8	
Summe::	70	